

**Revision der Europäischen Fernsehrichtlinie:
Keine Aufweichung der klaren Trennung
zwischen redaktionellen Inhalten und Werbung!**

Im Dezember 2005 hat die Europäische Kommission den Entwurf für eine Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste vorgelegt, die an die Stelle der Europäischen Fernsehrichtlinie treten soll. Das ist insofern zu begrüßen, als dadurch gleiche audiovisuelle Inhalte unabhängig von ihrem Übertragungsweg gleich behandelt werden können und auch deutlich wird, dass die neuen „nicht-linearen“ audiovisuellen Mediendienste (Web-TV, Mobile-TV und Videostreaming) ähnlich große gesellschaftliche, politische und kulturelle Wirkungen entfalten können wie das traditionelle „lineare“ Fernsehen. Allerdings lässt der Entwurf noch einige Fragen offen (Umfang des Rechts auf Kurzberichterstattung und Gegendarstellung, Regelung der Zuständigkeiten für die Zulassung und Regulierung der Veranstalter zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten, Geltung des Sende- oder Bestimmungslandprinzips), und in einigen Punkten hat der Kommissionsentwurf auch Widerspruch hervorgerufen.

Vor allem die für fiktionale Programme (Spielfilme und Serien) beabsichtigte Legalisierung des sog. Product Placement ist zu Recht massiv kritisiert worden, weil dadurch die redaktionelle Unabhängigkeit und die Qualität und Vielfalt des Programmangebotes verloren gingen. Das wäre weder im Interesse der Nachfrager noch der Anbieter audiovisueller Mediendienste. Im Gegenteil: es widerspräche massiv dem von der Europäischen Kommission in anderem Zusammenhang immer wieder propagierten Verbraucherschutz.

Auch die über die Medien stattfindende öffentliche Kommunikation würde beschädigt, weil durch Product Placement (und vor allem durch ein davon kaum trennbares „Themen-Placement“) nichtkommerzielle Inhalte, wie z. B. der Diskurs über politische Fragen und die Interessen und Meinungen von Minderheiten, verdrängt würden durch eine verstärkte „kommerzielle Kommunikation“ und eine noch stärkere Konzentration auf den main stream. Mit der – in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft – auch verfassungsrechtlich – gebotenen Unabhängigkeit der Medien ist das nicht vereinbar. Sogar in den USA, wo man der „kommerziellen Kommunikation“ in den Massenmedien sehr viel aufgeschlossener gegenübersteht als in Europa, versucht man mittlerweile, diesen Fehlentwicklungen gegenzusteuern. Das sollte uns in Europa eine Lehre sein und uns veranlassen, das für das analoge Fernsehen bewährte Trennungsgebot beizubehalten und auch für die nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste zu übernehmen.

Zwar ist richtig, dass das Erlösmodell der werbefinanzierten Anbieter von Mediendiensten durch neue technische Entwicklungen und veränderte Nutzungsgewohnheiten gefährdet ist, sowohl für das lineare Fernsehen, bei dem die klassische Blockwerbung immer leichter umgangen werden kann (Stichwort Personal Video Recorder), als auch für die neuen audiovisuellen Mediendienste, die sich aufgrund ihres nicht-linearen Abrufes für klassische Unterbrecherwerbung ohnehin nicht recht eignen. Dadurch lässt sich aber nicht rechtfertigen, den Bestand von werbefinanzierten

Fernsehprogrammen und audiovisuellen Mediendienste durch eine noch stärkere Verknüpfung von Werbung und Programm sicherstellen zu wollen. Das wäre eine strukturkonservierende Maßnahme, wie sie die Europäische Kommission in anderen Wirtschaftsfeldern zu Recht ablehnt.

Richtiger wäre es, wenn sich die Medienwirtschaft an die veränderten Rahmenbedingungen anpassen würde, vor allem durch eine sukzessive Ausweitung der Erträge durch Bezahlleistungen. Die Verschlüsselungstechniken und auch die technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür sind mittlerweile vorhanden. Nicht mehr die Werbungtreibenden, sondern die Mediennachfrager könnten und müssten dann ihre Zahlungsbereitschaft offenbaren, was ein wichtiger Schritt in Richtung der Selbstregulierbarkeit wäre, die heute von den werbefinanzierten Anbietern fälschlicherweise behauptet wird.

Stärker in den Blick genommen werden muss dann allerdings auch die kommunikative Chancengleichheit, die durch eine Ausweitung der Entgeltfinanzierung gefährdet wird und durch eine intensivere Anwendung der bestehenden und eventuell durch die Einführung zusätzlicher Instrumente gesichert werden muss. Dazu gehört z. B. das Recht auf eine unentgeltliche Kurzberichterstattung über Ereignisse von gesellschaftlicher Bedeutung, wobei diese – anders als heute – nicht nur bestimmte Sportveranstaltungen, sondern auch politisch, sozial und kulturell bedeutsame Ereignisse beinhalten sollte.

Vor allem aber sollte einer im Zuge der Entgeltfinanzierung drohenden gesellschaftlichen Spaltung in gut und schlecht Informierte mit einem breiten und vielfältigen öffentlich-rechtlichen Programmangebot entgegengewirkt werden. Das darf sich allerdings nicht auf das klassische lineare Fernsehen beschränken. Vielmehr müssen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die gesetzlichen, technischen und finanziellen Möglichkeiten eingeräumt werden, seine Inhalte auch über die neuen nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste zu verbreiten.